

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 35.

Mittwoch 3. Mai

1848.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auszug
aus dem Protokolle
der

Kommission für die Organisation der
Bürgerwehr

vom 25. April 1848.

Aus Veranlassung der Anfrage
einer örtlichen Organisations-Kom-
mission hinsichtlich der Wahl der
Offiziere der Bürgerwehr wird
beschlossen,

sämmtlichen Oberämtern zur Be-
kanntmachung in den Gemeinden
ihres Bezirks Folgendes zu eröff-
nen:

Aus Rücksicht auf mögliche
Beschleunigung der Organisation
der Bürgerwehr läßt der §. 9 der
Instruktion vom 10. d. M. die zu-
malige Wahl sämmtlicher Offiziere
einer Bürgerwache, beziehungsweise
der einzelnen Bataillone zu; er
schließt jedoch die Abtheilung in
verschiedene Wahl-Akte nicht aus.
In Betracht nun, daß bei der gleich-
zeitigen Wahl sämmtlicher Offiziere
es leicht geschehen kann, daß ein
Wehrmann für mehrere Stufen
zugleich eine bedeutende Zahl von
Stimmen, für keine aber eine Ma-
jorität erhält, während die Absicht
derjenigen Wähler, welche ihm für
die höhere Stufe ihre Stimmen ga-
ben, in der Regel dahin gehen
wird, ihn um so mehr für die nie-
dere Stufe gewählt zu sehen, er-
scheint es rätlich, die Offizierwahl
nach den verschiedenen Graden
in der Art getrennt zu halten,
daß zuerst die Wahl des Batail-

lons Kommandanten vorgenommen
wird, sofern dieser nicht als zumali-
ger Befehlshaber der ganzen Bür-
gerwache von den Offizieren zu wählen
ist, hierauf zu der Wahl der Hauptleute
und endlich zu der Wahl der Zugführer
geschritten wird. Wollte aber auch vor-
gezogen werden, die Wahl der Haupt-
leute und Zugführer in einem Akte
vorzunehmen, so liegt es jedenfalls
in der Natur der Verhältnisse, daß
diejenigen Stimmen, welche ein
Bürgerwehrmann für die Stelle ei-
nes Hauptmanns erhält, zugleich
für die Wahl zu einer Zugführers-
Stelle mitgezählt werden, worüber
die Mannschaft vor der Wahl zu
verständigen ist. Da indes durch
die zuerst vorgeschlagene Trennung
der Wahlen in verschiedene Akte für
jeden Offiziergrad die Meinung der
Majorität der Bürgerwehrmänner
jedemfalls unzweifelhafter sich heraus-
stellt, so wird dieselbe vorzugsweise
empfohlen.

Stuttgart 29. April 1848.

Vorstehenden Auszug haben die
Ortsvorsteher in den Gemeindebezir-
ken ungesäumt bekannt zu machen.

Calw, 1. Mai 1848.

K. Oberamt.
Smelin.

Calw.

(Steuerrückstände der Gemeinden be-
treffend).

Da viele Gemeinden mit Steuern
im Rückstand sind, so werden die
Ortsvorsteher aufgefordert, dafür zu
sorgen, daß die Rückstände einge-
zogen und an die Amtspflege abge-
liefert werden, indem diese sonst die
dringendsten Verbindlichkeiten nicht
mehr erfüllen könnte.

Den 28. April 1848.

Königliches Oberamt.
Smelin.

Seine K. Majestät haben vermöge
höchster Entschliessung vom 19. d.
M. dem von dem Finanzministerium
vergelegten Entwurfe einer Verord-
nung wegen Ertheilung einer Am-
nestie für alle noch ausstehende Forst-
und Jagdstrafen, so wie für alle
noch nicht abgerügte Forst- und Jagd-
vergehen die höchste Genehmigung
ertheilt, worüber das Weitere in
dem Regierungsblatt bekannt ge-
macht worden ist.

Da nach einem Regierungserlaß
vom 26. v. M. auf den Grund ei-
nes Erlasses des K. Ministerium des
Innern vom 21. v. M. das Ober-
amt die Weisung erhalten hat, da-
hin zu wirken, daß von Seite der
Gemeindebehörden hinsichtlich der in
Gemeinde-Waldungen begangenen
Forst- und Jagdvergehen, bezieh-
ungsweise der für solche Vergehen
noch ausstehenden Strafen Einlei-
tungen zu einem ähnlichen Nachlasse
getroffen werden, so werden die Ge-
meindekollegien hievon in Kenntniß
gesetzt, um sich hiernach in dieser
Richtung zu benehmen.

Calw, 1. Mai 1848.

K. Oberamt.
Smelin.

Da nach verschiedenen dem Mini-
sterium des Innern zugekommenen
Mittheilungen hie und da noch in
einzelnen Bezirken des Schwarzwald-
kreises Besorgnisse wegen des Zu-
sammenziehens von württembergischen
und andern Truppen zu berischen
scheinen, so werden die Ortsvorste-

her zu folge Regierungserlasses vom 28. v. M. angewiesen in jeder geeigneten Weise in den Gemeindebezirken zu veröffentlichen und die Versicherung zu geben, daß jene Truppen sendungen sowohl von Seite Wirtembergs als von Seite der benachbarten Regierungen in keiner Weise die Absicht der Verwirklichung der zugesagten Rechte des deutschen Volks entgegen zu treten zu Grunde liege.
Calw, 1. Mai 1848.

K. Oberamt
Smelin.

H i r s a u.
(Fruchtverkauf).

Bei hiesigem Kameralamt ist ein Quantum Roggen und Dinkel in den mittleren Marktpreisen zum Verkauf ausgesetzt.

Auch ist noch Kernen und Einkorn feil.

Der Verkauf von ausländischem Weizen und Gerste wird ebenfalls fortgesetzt.

Die Ortsvorstände wollen dies bekannt machen lassen.

Den 29. April 1848.

K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände.

H i r s a u.

Unglücksfall und Bitte.

David Lautenschlager, ein armer Bauer aus Magstadt, hatte am letzten Freitag Mittag das Unglück, daß im Walde bei Hirsau, wo er Holz abführen wollte, eine vom Sturm entwurzelte und schnell niederstürzende Tanne ihm seine beiden Pferde zugleich todt schlug. Dieses Unglück ist für den Betroffenen um so größer und schwerer, als diese Pferde bisher beinahe das einzige Mittel seines Verdienstes und der Versorgung seiner Familie waren und es ihm bei seinen armseligen Verhältnissen eine völlige Unmöglichkeit ist, sich wieder andere Pferde zu kaufen. Es ergeht daher an alle zu Linderung fremden Unglücks bereitwilligen Menschenfreunde die herzliche Bitte um milde Beiträge für

diesen armen Mann, um demselben die Wiederanschaffung anderer Pferde und somit auch den ferneren Unterhalt der Seinigen zu ermöglichen. Beiträge nehmen entgegen: Waldhornwirth Rothfuß in Hirsau, Bierbrauer Dietsch in Calw und Adlerwirth Hornung in Althengstätt.

Calw.

Schneider Widmanns Wittwe hat ein Logis zu vermietben bis Jakob.

Calw.

Gottlob Raschold, Rothgerber, hat in seinem hintern Hause das untere Logis zu vermietben; bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, Speise- und Debrnkammer.

Althengstätt.

Unterzeichneter verkauft 2 neue Glanderpfüge und 1 Kinderchaischen. Schmiedmeister, Kümmerle.

Calw.

Meinen Waldkirchengeist sucht zu kaufen

Martin Dreiß,
Konditor.

Althengstätt.

Ich suche einen Knecht oder Wochenlohnner, der sämtliche Feldgeschäfte besorgen kann und auch mit Pferden umzugehen versteht. Derselbe könnte sogleich eintreten.

Rathschreiber Flick.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei Beck Weeber.

Calw.

Bei Unterzeichnetem ist eine schöne Doppelflinie in Kommission zu verkaufen.

Demmler, Konditor.

Calw.

Dem Schützenbanner sowohl als der gesammten Bürgerwehr empfehlen wir unsere nach dem von Stuttgart erhaltenen Farbmuster angefertigten 8 1/2 viertel- und 9 viertel Ellen

melirten Tücher zu Waffenröcken. Korn und Georgii.

Calw.

(WohnungsVeränderung).

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er sein bisheriges Logis verlassen hat, und wohnt von jetzt an im Hause des Herrn Nauffer, Metzgerobermeisters, in der Ledergasse. Zugleich empfiehlt er alle in sein Fach einschlagende Artikel und bittet um geneigten Zuspruch.

Kenngott, Eckler.

Calw.

Karoline Mayer, Wittwe, auf der untern Brücke nimmt eine einzelne Weibsperson zu sich in ihr Logis.

Calw.

Bei Metzger Schöning ist fortwährend Schinken zu haben.

Calw.

Ich suche aus Auftrag einen Mantel zu kaufen.

Kutscher Mores.

* H i r s a u. *
* Samstag den 6 Mai Abends *
* 7 Uhr ist wieder Bürger- *
* Versammlung hier im *
* Lamm. *

* D e c k e n p f r o n n. *
* Am nächsten Sonntag Nach- *
* mittag 2 Uhr ist Versammlung *
* im Röfle, wozu Jedermann *
* eingeladen wird. *

Calw.

Die Erben der verstorbenen Ehr. Gakenheimer, Saisensieders Wittwe, gedenken ihr an der Stammheimer Steige gelegenes Grasfeld, einen alten Morgen im Meß haltend, zwischen Christof Lörcher und Johannes Kirchherr, zu verkaufen. Auch Ges

denken dieselben ihre ihnen erblich
zugefallene Allmandbäume bei der
Hummelwiese zu verkaufen. Et-
waige Liebhaber wollen sich nächsten
Samstag Nachmittag 3 Uhr dort
einfinden.

Nähere Auskunft ertheilt
Saisensieder Gakenheimer.
C a l w.
(Geldgesuch).

Ein Bürger aus einem Gäuorte
sucht 100 fl. gegen genügende Ver-
sicherung aufzunehmen. Nähere
Auskunft ertheilt

Amtpfleger Buttersack.
C a l w.

Frisch abgefottener Schinken ist
zu haben bei

Jakob Essig.
C a l w.

Mein unteres Logis ist bis Jakobi
zu vermieten.

Schuhmacher Stoj.
C a l w.

Auf Bestellung sind jeden Tag
Melken zu haben bei

B. Thndium.
C a l w.

Saisensieder Gakenheimer hat
bis nächst Jakobi 1 heizbares Zim-
mer für einen ledigen Herrn zu ver-
mieten; auf Verlangen kann auch
Bett und Meubles dazu gegeben
werden.

C a l w.

Bei herannahendem Frühjahr em-
pfehle ich meine neu eingetroffenen
Sommerstoffe, zu Röcken u. Beinkleidern,
sowie Turnzeuge, Westzeuge, Hals-
binden, Tibets, Callifos u. s. w.
in schöner Auswahl und zu billigen
Preisen.

Louis Dreiß.

C a l w.

Unterzeichnete hat bis Jakobi ihr
oberes und unteres Logis zu vermie-
ten, das obere besteht in 4 ineinan-
dergehende Zimmer, wovon zwei heiz-
bar sind; das untere in einem Web-
zimmer, Platz auf der Bühne und
im Keller, kann zu jedem Logis
gegeben werden.

Dittus, Steinhauers
Wittwe.

Neuweiler.
(Liegenschaftsverkauf).

Dem Michael Seig, Schmied in

Michelberg wird am

Montag den 22. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr

seine sämtliche Liegenschaft im Exe-
kutionswege verkauft, dieselbe be-
steht in:

einer einstöckigen Behausung und
Scheuer mit Schmiedwerkstätte
unter einem Dach.

Bau und Mähesfeld.

ungefähr 3 Brtl. Garten und Aker
beim Haus,

2 Brtl. Aker in den Winterhal-
den,

1 Morg. 1 Rth. Aker in den Obern-
äckern,

1 1/2 Morgen Wald im Breiten-
wald.

Liebhaber, unbekannt mit Prädika-
ts- und Vermögenszeugnissen ver-
sehen, werden in das Wirthshaus
zu Michelberg eingeladen.

Den 22. April 1848.

Schuldheiß Seeger.

Gesetz

die Volksbewaffnung betref-
send.

(Fortsetzung).

Art. 18. Ausgeschlossen von
dem Dienste in den Bürgerwachen
sind: a) das aktive Militär ein-
schließlich der nicht streitbaren Mit-
glieder des Armeekorps und die
Landjäger, mit Ausnahme der Be-
urlaubten (vergl. Art. 19 b); b)
die angestellten Geistlichen und die
Kandidaten der Theologie; c) die-
jenigen öffentlichen Beamten und
Diener, deren amtliche Wirksamkeit
mit dem Dienste der Bürgerwachen
unvereinbar ist; die einzelnen Klas-
sen werden im Wege der Verord-
nung bestimmt; d) Personen, wel-
che dauernd in einem solchen geistli-
chen oder körperlichen Zustande sich
befinden, daß sie entweder zum
Dienste in der Bürgerwache untaug-
lich sind, oder nicht ohne wesentli-
chen Nachtheil für die Gesundheit
sich demselben unterziehen können;
e) diejenigen, welche des Rechts,
Waffen zu tragen, verlustig sind;
f) Personen, welche aus den Bür-
gerwachen ausgestoßen wurden, für
die Zeit, auf welche die Ausstoßung

erkannt wurde.

Art. 19. Berechtigt aber
nicht verpflichtet zum Dienste
in den Bürgerwachen sind: a) die
Prinzen des K. Hauses; b) die Mit-
glieder standesherlicher Familien;
c) Personen, welche das fünfzigste
Lebensjahr überschritten haben und
noch dienstfähig sind; d) beurlaubte
Militärpersonen mit Genehmigung
ihrer Vorgesetzten und unbeschadet
ihrer Verpflichtung, dem Rufe zum
Eintritt in das Armeekorps zu fol-
gen; e) Schüler von höhern Lehr-
anstalten vom 18. Lebensjahre an,
unter den von den Vorstehern der
Anstalt im Benehmen mit den Be-
fehlshabern der Bürgerwachen im
einzelnen Falle zu ertheilenden be-
sondern Vorschriften.

Art. 20. Für die Funktionen
der Oberfeldwebel, Fouriere und
Spielleute dürfen auch solche Per-
sonen, welche nicht unter die in den
Artikeln 17 und 19 aufgeführten
Kategorien fallen, freiwillig oder
auch gegen Belohnung den Bürger-
wachen einverleibt werden.

Art. 21. Die Bürgerwache jeder
Gemeinde oder mehrerer zu Errich-
tung einer Bürgerwache vereinigten
Gemeinden bildet für sich ein ge-
schlossenes Ganze, welches in ange-
messene Abtheilungen zerfällt und
in einem militärischen Organismus
steht. Sie gliedert sich in Kompag-
nien von vierzig bis hundert und
fünfzig Mann, und diese vereinigen
sich zu Bataillons von vier bis acht
Kompagnien. In Gemeinden, in
welchen öffentliche Schützengesell-
schaften bestehen, deren Mitglieder zum
Dienste in der Bürgerwehr verpflich-
tet oder berechtigt sind, ist darauf
Bedacht zu nehmen, diese Gesell-
schaften, so weit es die Verhältnisse
zulassen, in besondern Abtheilungen
zu vereinigen. Den Mitgliedern ei-
ner Bürgerwache ist gestattet, mit
Zustimmung des Verwaltungsraths
auf eigene Kosten eine berittene Ab-
theilung zu bilden, welche aber nicht
weniger als dreißig Mann mit Aus-
schluß der Musiker begreifen darf.
In wie weit dem durch den Ver-
waltungsrath unterstützten Wunsche
von Bürgerwehrmännern nach Bil-

bung einer Artilleriekompagnie entsprochen werden kann, hängt von der Entscheidung des Königs ab.

Art. 22. An der Spitze der gesammten Bürgerwache in einer Gemeinde, sowie der aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bürgerwache, steht ein Befehlshaber, welchem ein Adjutant und Fourier beigegeben ist. Von den Befehlshabern der Bürgerwache wird alles dasjenige angeordnet, was sich auf Übungen und Waffendienst bezieht. Zur Aufrechthaltung der Disziplin und des Ansehens der Vorgesetzten sind die Befehlshaber ermächtigt, Verweise zu ertheilen, auf Geldbußen bis zu sechs Gulden und auf Arrest bis zu drei Tagen zu erkennen. Gegen Offiziere können die Befehlshaber keine Arreststrafe ver-

hängen.

Art. 23. Die einzelnen Abtheilungen der Bürgerwachen erhalten die nöthige Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten. Die Aufstellung eines Musikkorps kann nur geschehen, wenn die Mitglieder der Bürgerwachen freiwillig den Aufwand übernehmen oder die Gemeindebehörden denselben aus den Gemeindefassen bestreiten wollen.

Art. 24. Die Befehlshaber werden von den Offizieren der Bürgerwachen gewählt und von der Regierung bestätigt. Die Versagung der Bestätigung geschieht ohne Angabe von Gründen, und es ist eine Beschwerde hierüber unzulässig. Alle übrigen Offiziere werden von den Bürgerwehrmännern gewählt. Bei Bürgerwachen, welche aus mehreren

Bataillons bestehen, wählt jedes Bataillon seine Offiziere abgesondert. Dasselbe findet bei besonderen Schützenkompagnien, berittenen und Artillerieabtheilungen statt. Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute werden von dem Verwaltungsrath ernannt. Die übrigen Unteroffiziere, so wie ihre Adjutanten, wählen die Befehlshaber unter Rücksprache mit den Offizieren. Die Wahl der Offiziere, so wie die Ernennung der Unteroffiziere, mit Ausnahme der Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute geschieht für die Dauer von sechs Jahren. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, für diesen Zeitraum die Stelle eines Offiziers oder Unteroffiziers zu bekleiden.

(Schluß folgt).

Calw, den 29. April 1843.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	15 fl. 40 fr. 15 fl. 4 fr. 14 fl. 48 fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	6 fl. 54 fr. 6 fl. 31 fr. 6 fl. 18 fr.
Haber, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	5 fl. 6 fr. 4 fl. 54 fr. 4 fl. 48 fr.

p. Eimri

Roggen	1 fl. 20 fr. 1 fl. 12 fr.
Gerste	1 fl. 8 fr. 1 fl. 4 fr.
Bohnen	1 fl. 40 fr. 1 fl. 24 fr.
Wicken	1 fl. — fr. — fl. 56 fr.
Linsen	2 fl. 8 fr. 2 fl. — fr.
Erbsen	2 fl. 8 fr. 2 fl. — fr.

Aufgestellt waren:

106 Scheffel Kernen 28 Scheffel Dinkel 19 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

148 Scheffel Kernen 48 Scheffel Dinkel 80 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

28 Scheffel Kernen 8 Scheffel Dinkel 53 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber				
Scheffelzahl	Preis	Scheffelzahl	Preis	Scheffelzahl	Preis			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
15	15	40	4	6	54	6	5	6
20	15	30	10	6	40	12	5	—
11	15	24	12	6	36	4	4	54
5	15	21	20	6	30	24	4	48
6	15	20	15	6	24	—	—	—
15	15	15	7	6	18	—	—	—
30	15	12	—	—	—	—	—	—
6	15	8	—	—	—	—	—	—
11	15	6	—	—	—	—	—	—
12	15	3	—	—	—	—	—	—
52	15	—	—	—	—	—	—	—
10	14	54	—	—	—	—	—	—
12	14	50	—	—	—	—	—	—
36	14	48	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 13 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 6 1/2 Loth.
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 10 fr. Rindfleisch 8 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 12 fr. dio. abgezogen 11 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.